

08.02.96

**Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 09. Februar 1996

Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Die Länder sind sich mit dem Bund darüber einig, daß eine Reform des öffentlichen Dienstes notwendig und dringlich ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Er bedarf jedoch zahlreicher Änderungen. Besonders wichtig ist, daß die Vorteile der angestrebten Flexibilisierung und Leistungssteigerung nicht mit neuen Belastungen der staatlichen und gemeindlichen Haushalte erkaufte werden. Die Haushalte der Länder weisen einen wesentlich höheren Personalausgabenanteil als der Bundeshaushalt auf und verkraften keine zusätzlichen finanziellen Belastungen durch neue Regelungen im öffentlichen Dienst. Maßnahmen, die zusätzliche Kosten verursachen, müssen deshalb durch kostensparende Maßnahmen kompensiert werden, damit das Gesetz bei einer Gesamtkostenbilanz von Anfang an kostenneutral ist. Der Bundesrat wird dem Reformgesetz nur zustimmen können, wenn es eine Fassung erhält, die diese Kostenneutralität gewährleistet.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996